

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Budget für Arbeit (BfA)

1. Bezeichnung der Leistung

Das Budget für Arbeit untergliedert sich in einen Lohnkostenzuschuss sowie die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz gemäß § 61 Absatz 2 SGB IX.

2. Rechtsgrundlagen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 111 Abs. 1 Nr.3 i. V. m. § 61 SGB IX i. V. m. § 58 SGB IX und §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 2.

3. Personenkreis / Zielgruppe

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX und i. d. R. das Regelrentenalter noch nicht erreicht haben. Den Leistungsberechtigten wird von einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten.

4. Zielstellungen

Mit dem Budget für Arbeit soll der Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf persönlicher und betrieblicher Ebene gefördert werden. Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sollen der leistungsberechtigten Person, die wegen deren Behinderung erforderliche Unterstützung geben, um die Tätigkeit ausüben zu können.

5. Art und Inhalt der Leistung

a) Lohnkostenzuschuss

Der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber dient dem Ausgleich der Minderleistung des Menschen mit Behinderung.

b) Anleitung und Begleitung

Anleitung und Begleitung dienen der Unterstützung des Menschen mit Behinderung, um als Arbeitnehmer tätig zu sein. Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet auf der Grundlage des ermittelten individuellen Bedarfes (ITP), der Teilhabe-/ Gesamtplanung sowie den im Bewilligungsbescheid festgestellten Leistungen.

Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung werden am Arbeitsplatz des Leistungsberechtigten (bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber) erbracht und umfassen u.a.:

- pädagogische Betreuung am Arbeitsplatz
- Begleitung und Training am Arbeitsplatz
- Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/ Arbeitsbedingungen sowie Schaffung von auf individuelle Kompetenzen abgestimmten Arbeitsprozessen und Arbeitsplatzgestaltung
- psychosoziale Betreuung
- Krisenintervention und Nachbetreuung
- Information des Arbeitgebers über die Wechselwirkungen zwischen Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen der Person, ihren Aktivitäten/ ihrer Teilhabe und dem individuellen Lebenshintergrund (Bezugnahme ICF)

Die Leistungen der Anleitung und Begleitung können bei einem Arbeitgeber für mehrere Leistungsberechtigte gebündelt erbracht werden.

Sofern die Anleitung und Begleitung vom Arbeitgeber übernommen werden, stellt der Leistungsträger sicher, dass dies in einer geeigneten Qualität erfolgt.

6. Umfang und Dauer der Leistung

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt und umfasst alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen.

Das Budget für Arbeit endet bei

- Wegfall des Bedarfs und der damit verbundenen Kostenübernahme des Leistungsträgers
- Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze

Das Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

- einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Die Unterstützungsleistungen können auch zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet sein.

Im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung in einer WfbM (§ 220 Abs. 3 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter aufnehmen.

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Leistungserbringung ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von einem respekt- und würdevollen Umgang durch jeden Mitarbeitenden mit den Menschen mit Behinderungen geprägt. Dies gilt für den jeweiligen Arbeitgeber sowie die dort tätigen Mitarbeitenden gleichermaßen.

Es gelten die rahmenvertraglich in Teil B.2.7 vereinbarten Grundsätze unter Berücksichtigung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (analog). Die Empfehlung der Anlage zum Rahmenvertrag gemäß Teil B.2.7.8 findet Anwendung.

Hinsichtlich der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (§ 61 SGB Abs. 2 SGB IX) bezieht sich die Wirkung der Leistung auf die Gesamtheit der Leistungserbringung. Die Übereinstimmung zwischen vereinbarten und erbrachten Zielen ist dabei für den jeweiligen Einzelfall zu betrachten und kein Bestandteil der Qualitätsprüfung.

Der Leistungsträger beteiligt über das Integrationsamt den Integrationsfachdienst (IFD), um eine fachdienstliche Stellungnahme abzufordern. Das mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) abgestimmte Qualitätsmanagementsystem KASSYS wird hierbei angewendet.

Die Wirkung der Leistung wird gemessen an der Erreichung der im Gesamtplan festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 und 4 Nr. 1 SGB IX).

8. Räumliche, Sächliche und Personelle Ausstattung

Der Mensch mit Behinderung ist im Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Arbeitsplatzes. Dabei sind Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu vermeiden.

Erfolgt die Anleitung und Begleitung nach § 61 Abs. 4 SGB IX durch den IFD, sind die Fachlichen Anweisungen gemäß § 195 SGB IX maßgeblich.

9. Dokumentation/Abrechnungsverfahren

Die Dokumentation basiert auf den im Bewilligungsbescheid festgelegten Formalitäten. Der Arbeitsvertrag ist hierbei Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Durchführung der Anleitung und Begleitung wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens anhand der festgelegten Ziele in regelmäßigen Abständen (spätestens aller zwei Jahre, oder vor Ablauf des befristeten Bewilligungszeitraumes) geprüft. Hierfür erstellt der IFD eine fachdienstliche Stellungnahme zur Entwicklung des Leistungsberechtigten und prüft, ob die vereinbarten Ziele oder Maßnahmen angepasst werden müssen. Die Dokumentation wird dem Leistungsberechtigten erläutert.